

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. ORNA/2020/009

Ortschaftsverwaltung Nabern

Federführung: Franco Olias, Veronika
Telefon: + 49 7021 502-910

AZ:
Datum: 20.02.2020

Anpassung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Nabern
--

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Nabern	Beschlussfassung	öffentlich	02.03.2020

ANLAGEN

Anlage 1 - Entwurf Geschäftsordnung Ortschaftsrat Nabern 02.03.2020

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:
Mitzeichnung von:

Franco Olias
Ortsvorsteherin

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Leistungsziel:

Maßnahme:

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

Zustimmung zur Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Nabern wie in Anlage 1 zur SiVo ORNA/2020/009 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Ortschaftsrat hat sich in seiner Klausurtagung am 25. Januar 2020 unter anderem intensiv mit den derzeit gültigen Regelungen der Geschäftsordnung beschäftigt und eine Änderung dieser Regelungen beantragt.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Die derzeit gültige Geschäftsordnung sieht die Bildung zweier beratender Ausschüsse vor: den Bau- und technischen Ausschuss sowie den Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Verwaltungsausschuss. Aufgrund der Anpassung der Eingliederungsvereinbarung der Ortschaft Nabern und der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck wäre es notwendig gewesen, die Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde über die Notwendigkeit der beratenden Ausschüsse diskutiert.

Es ist festzustellen, dass die beratenden Ausschüsse in der Vergangenheit nur selten einberufen worden sind. Bei für die Ortschaft besonders relevanten Themen, wie der Zukunft des Gebäudes Alte Kirchheimer Straße 5 oder dem Bildungshaus Nabern, werden aufgrund der Bedeutung der Themen grundsätzlich alle Ortschaftsräte zur Beratung eingeladen und diese nicht nur in den Ausschüssen geführt. Alle Fraktionen des Ortschaftsrates Nabern sind zudem bemüht, bei anstehenden Terminen, Besprechungen, Besichtigungen o.Ä. mindestens ein Fraktionsmitglied hierzu zu entsenden. Die Verwaltung schlägt daher vor, auf die Bildung beratender Ausschüsse zu verzichten und die Geschäftsordnung dahingehend abzuändern, dass beratende Ausschüsse gebildet werden können, wenn gewünscht.

Den Ortschaftsräten war es in der Klausurtagung außerdem ein Anliegen, die Regelungen hinsichtlich der Niederschrift zu überarbeiten. Die Niederschrift unterteilt sich bei der Stadt Kirchheim unter Teck in Beschluss- und Debatteteil. Angeregt wurde, dass der Debatteteil öffentlicher Sitzungen den Ortschaftsräten nach Erstellung über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht wird und diese dann innerhalb einer Woche die Berichtigung ihrer Ausführungen beantragen können. Werden innerhalb der Frist keine Berichtigungen beantragt, soll die Niederschrift vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden zur Veröffentlichung im Ratsinformationssystem frei gegeben werden.

Die Verwaltung sichert zu, diese Regelung künftig so anzuwenden. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die Regelungen hinsichtlich der Niederschrift in der derzeit gültigen Geschäftsordnung nicht abzuändern, da sich diese aus §§ 38 und 41b GemO ergeben. Die Gemeindeordnung kennt dabei keine Unterscheidung in Beschluss- und Debatteprotokoll. In den anderen Ortschaften wird dies ebenso gehandhabt.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat ist nicht erforderlich. Die Neufassung gilt also ab dem Tag nach der Beschlussfassung.